

Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 28.06.2001
- des § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 28.06.2001
- des Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsABG) in der Fassung vom 28.06.2001

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 11.12.02 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung benutzt, an die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeschlossen ist oder sie nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Insbesondere sind dies:

1. Für die Grundgebühr, die Leerungsgebühr und die Bioabfallgebühr der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist. Anstelle des Grundstückseigentümer werden Gebührenschuldner
 - a) die Erbbauberechtigten
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen
 - c) die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde
 - d) die Verfügungsberechtigten
 - e) die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung

Neben dem Grundstückseigentümer sind (auf Antrag) Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen Gebührenschuldner, wenn diese über einen eigenen Anschluss an die städtische Abfallentsorgung verfügen.

2. Bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsäcken der Erwerber.
3. Bei der Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten der Auftraggeber.
4. Bei der Beseitigung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge der Fahrzeughalter.
5. Bei der Entsorgung von Schadstoffen aus Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen im Rahmen der Kleinmengenregelung der Abfallerzeuger.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei angeschlossenen Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem bestellten Verwalter angefordert.

- (3) Wird die Änderung des Gebührenschuldners nicht entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt, haftet der bisherige Grundstückseigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Grundstückseigentümer. Gleiches gilt für eine Änderung des Gebührenschuldners nach Abs. 1 a) bis e).

§ 3 Gebührenpflicht für Grundgebühr, Leerungsgebühr und Bioabfallgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss an die städtische Abfallentsorgung ist hergestellt, wenn hierfür die entsprechende Abfallbehälter aufgestellt sind, die Berechtigungskarte für die Benutzung der Wertstoffhöfe übergeben wurde, und das Grundstück in die Tourenplanung der städtischen Abfallentsorgung einbezogen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beginn des auf die Einstellung des Anschlusses folgenden Monats. Die Meldefrist gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig ist einzuhalten.
- (3) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Für die Grundgebühr und die Leerungsgebühr ist der Erhebungszeitraum das Kalenderquartal. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals. Diese Gebühren werden jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11.).
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen über die Bio-Tonne ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am ersten Tag des Jahres. Diese Gebühr wird jeweils 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. des Erhebungszeitraumes fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr für die Bioabfallentsorgung in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.11. des Vorjahres zu stellen.
- (4) Die Gebührenschuld für die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem derartige Leistungen in Anspruch genommen wurden und wird zu dem auf dem Bescheid angegebenen Termin fällig.
- (5) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke und wird sofort fällig. Die Wertmarke ist entsprechend der Angabe des Entsorgers bei der Abholung auszuhändigen oder an den abzuholenden Geräten anzubringen.
- (6) Die Gebührenschuld für widerrechtlich abgestellte Autowracks entsteht mit der Entsorgung der Autowracks durch die Stadt und wird zu dem auf dem Bescheid angegebenen Termin fällig.
- (7) Bei Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf und wird sofort fällig.

- (8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit der Abholung und wird zu dem auf dem Bescheid angegebenen Termin fällig.

§ 5 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Durch die Grundgebühr für private Haushaltungen, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen werden fixe Kosten für die Vorhaltung von Teileinrichtungen der Abfallwirtschaft abgegolten.

Die Grundgebühr wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem

a)	80-l-Behälter	7,67 €
b)	120-l-Behälter	7,67 €
c)	240-l-Behälter	7,67 €
d)	1 100-l-Behälter	30,68 €

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Quartal wird die Grundgebühr anteilig pro Monat berechnet.

- (2) Die Leerungsgebühren für Restabfall werden nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben.

Die Gebühren für die Leerung eines turnusmäßig bereitgestellten Abfallbehälters betragen pro Leerung für einen:

a)	80-l-Behälter	2,61 €
b)	120-l-Behälter	3,75 €
c)	240-l-Behälter	7,18 €
d)	1 100-l-Behälter	32,70 €

- (3) Wenn im Erhebungszeitraum Restabfallbehälter nicht zur Entleerung bereitgestellt wurden, wird für jeden dieser Behälter die Leerungsgebühr für eine Entleerung als Mindestgebühr erhoben.

- (4) Die Gebühren für die gelegentliche zusätzliche Leerungen (Sonderleerung) eines Restabfallbehälters betragen pro Leerung für einen

a)	80-l-Behälter	2,97 €
b)	120-l-Behälter	4,22 €
c)	240-l-Behälter	7,99 €
d)	1 100-l-Behälter	36,34 €

- (5) Für Abfälle, die nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern zur Sammlung bereitstehen (Nebenablagerungen), wird die Gebühr von 4,93€ je begonnener 120-l-Einheit berechnet.

- (6) Bei Abfallpressen und -containern werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben

Größe	Mietgebühr pro Monat in €	Transportgebühr pro Abfuhr in €	Deponiegebühr pro Entleerung in €
a) 5-m ³ -Abfallcontainer	13,80	88,50	Entsprechend Gebührenbescheid Deponie
b) 7-m ³ -Abfallcontainer	14,10	88,50	
c) 10-m ³ -Abfallcontainer	21,00	88,50	
d) 8-m ³ - Abfallpresse	-	88,50	
e) 10-m ³ -Abfallpresse	201,30	88,50	
f) 12-m ³ - Abfallpresse	-	102,00	
g) 14-m ³ - Abfallpresse	-	102,00	
h) 15-m ³ -Abfallpresse	273,60	102,00	
i) 16-m ³ - Abfallpresse	-	102,00	
j) 20-m ³ -Abfallpresse	295,50	102,00	
k) 24-m ³ -Abfallpresse	307,50	102,00	

Die Mietgebühr fällt nur an, wenn stadteigene Abfallpressen oder Abfallcontainer zum Einsatz kommen.

- (7) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne beträgt pro Kalenderjahr (Jahresgebühr) für einen

a) 120-l-Behälter	51,13 €
b) 240-l-Behälter	102,26 €

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im laufenden Jahr wird die Biotonnengebühr anteilig pro Monat berechnet.

- (8) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerungen (Sonderleerung) von Bioabfallbehältern beträgt für einen

a) 120-l-Behälter	2,17 €
b) 240-l-Behälter	4,32 €

- (9) Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsack (100 l Fassungsvermögen) beträgt 3,07 €.

- (10) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll beträgt pro Sperrmüllabholung (maximal 4m³ umbautes Volumen) 20,45 €.

- (11) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Elektrogeräten (Waschmaschine, Wäschetrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) beträgt pro Gerät 10,23 €.

- (12) Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Aowracks beträgt 153,39 €. Für widerrechtlich abgestellte Autoanhänger wird eine Gebühr von 102,26 € erhoben.

- (13) Die Gebühren für die Entsorgung von Schadstoffen aus Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen im Rahmen der Kleinmengenregelung sind in der Anlage zur Gebührensatzung aufgeführt.

Für die Abgabe von Schadstoffen, die sowohl in ihrer Art als auch in ihrer Menge haus-

haltsüblich sind, werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

§ 6 Einziehen der Gebühren

Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Übergangsweise wird die Leerungsgebühr in den neu eingemeindeten Ortsteilen über Bandenrolle erhoben.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig vom 15.12.1999 außer Kraft.

Leipzig, am 12.12.02

Tiefensee
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach Beschlussfassung der neuer Gebührenkalkulation am 18.11.2004 durch den Stadtrat tritt diese Abfallwirtschaftsgebührensatzung ohne weitere Änderungen am **01.01.2005** in Kraft.

Anlage zu § 5 (13) Abfallwirtschaftsgebührensatzung

Gebühren für die Entsorgung von Schadstoffen aus Gewerbebetrieben und medizinischen Einrichtungen im Rahmen der Kleinmengenregelung gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig:

Abfallart	Gebühr [€ / kg]	
Altfarbe	1,02 €	
Altmedikamente	0,51 €	
Altöl	0,51 €	
Fotochemikalien	1,02 €	
Laborchemikalien	7,67 €	
Laugen- und Säuregemische, sonstige Konzentrate	1,53 €	
Leim- und Klebemittel	1,02 €	
Leuchtstoffröhren	0,26 €	*
Lösemittel	1,28 €	
nicht identifizierte Sonderabfälle	7,67 €	
ölverschmutzte Betriebsmittel	0,51 €	
PCB-haltige Abfälle	3,07 €	
Pflanzen- und Holzschutzschutzmittel	5,11 €	
Quecksilberabfälle	11,25 €	
Sparlampen Sonderbauformen	0,46 €	*
Spraydosen mit Restinhalten	2,56 €	
Tenside	1,28 €	
Bearbeitungsgebühr pro Abfallart	0,56 €	
*pro Stück		